

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/3/6 140b184/86

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 06.03.1987

Norm

AngG §10 III

AngG §11

AngG §14

Rechtssatz

Wurde bei der Berechnung der Provision nicht auf die Gesamtheit jener Geschäfte abgestellt, die während der Dauer des Dienstverhältnisses zustandekamen, sondern auf den im vereinbarten Gebiet während der Dauer des Dienstverhältnisses erzielten Umsatz, spricht dies für die Annahme einer an eine Gewinnbeteiligung angenäherten Umsatzprovision.

Entscheidungstexte

• 14 Ob 184/86

Entscheidungstext OGH 06.03.1987 14 Ob 184/86 Veröff: JBI 1987,601 = Arb 10613 = RdW 1987,379

Schlagworte

SW: Belohnung, Vergütung, Angestellte, Bemessung, Ausmaß, Höhe, Zeitraum, Beteiligung, Vermittlung, Vertreter, Tantieme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0028035

Dokumentnummer

JJR_19870306_OGH0002_0140OB00184_8600000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$